



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



EDICT,

Daß keine

SUPPLICATA

von dem
Geheimten ETATS-Rath,
 noch bey denen
COLLEGIIS

ohne Unterschrift eines recipirten Advocaten,
 oder des Concipienten angenommen und decretiret
 werden,

auch die **ADVOCATEN**, wann sie sich zur
 Ungebühr beschweren, und abgewiesen werden,

denen
 Partheyen die Kosten erstatten, und das Duplum
 zur

GENERAL-Straf-CASSE

erlegen sollen,

dahingegen auch

die Justitz-Collegia denenselben keine befugte
 Ursachen zu queruliren geben sollen.

De Dato Berlin, den 10. October, 1746.



Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
 Hoff-Buchdrucker.



Friderich/
von Silesen
den König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer
Prins von Dramien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Graf-
schaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cam-
min, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf
zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Lef-
lenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdamm, Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda, &c. &c.

Thun

Shun kund, und fügen hiemit zu wissen: Daß Wir verschiedentlich wahrgenommen, daß die Advocaten in denen grösssten Kleinigkeiten, und mehrentheils in ungerichten Sachen, bey denen ihren Partheyen von Unserm Collegiis gegebenen Resolutionen nicht acquiesciren, sondern sich bey Unserm Ministerio, oder wohl gar bey Uns immediate melden, Rescripte zum Bericht extrahiren, und Unsere Collegia mit unnöthigen Berichten überhäuffen, woraus hauptsächlich diese drey Inconvenienzien folgen, daß 1) der Proceß solchergestalt unverantwortlicher Weise protrahiret, 2) die Partheyen mit unnöthigen Kosten beschweret, 3) Unsere Collegia aber durch die grosse Menge derer abzufassenden Berichte von ihrer ordinären Arbeit distrahiret werden.

Wir setzen und ordnen dahero hiermit und Krafft dieses:

- 1) Daß künftighin die Advocaten ihren Nahmen denen Memorialien beyfügen, oder gewärtigen müssen, daß die Supplicata wieder zurück gegeben, und nicht darauf resolviret werden soll.

Wann aber dergleichen Supplicata ohne Unterschrift des Concipienten bey Uns immediate übergeben worden, soll der Supplicante durch das Officium fisci gehalten werden, den Concipienten zu benennen, damit Wir allenfalls denselben, wann er contra Acta & Jura etwas vorgestellt, oder sich in Sachen die er nicht verstehet, oder wozu er nicht authorisiret ist, mischet, nach denen Edicten bestrafen können, welches auch bey allen Justitz-Collegiis also gehalten werden soll.

- 2) Daß der sich unterschriebene Advocat, er mag das Supplicat verfertiget haben oder nicht, wann zur Ungebühr bey Uns oder Unserm Geheimden Erats-Rath geklaget, und die Parthey mit ihrem Suchen abgewiesen wird, der

derselben nicht nur alle verursachte Kosten zu erstatten, und daß er solches gethan, an Endes statt zu attestiren, sondern auch überdem das Duplum zur General-Straf-Casse zu erlegen schuldig seyn solle. Wobey Wir aber

- 3) Unsere Collegia ermahnen, deren Advocaten Klagen wegen Verzögerung der Justiz oder über andere Punkte jederzeit wohl zu überlegen, solche mit denen Acten zu conferiren, und die Klagende sodann cum causæ Cognitione, und mit Beyfügung der rationen zu bescheiden, ihnen auch keine befugte Ursach sich zu beschweren zu geben.

Wir befehlen also Unserm Etats-Ministerio und sämtlichen Justiz-Collegiis, dieser Unserer höchsten Intention gemäß zu verfahren, und darüber mit Nachdruck und alles Ernstes zu halten, auch die Contravenirende vorgeschriebener massen zu bestrafen. Urfundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insigniegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 10ten Octobris, 1746.

Friderich.



E. v. Cocceji. G. D. v. Arnim.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





34
102

EDICT, Daß keine SUPPLICATA

von dem

ETATS-Rath,

noch bey denen

LLEGIIS

eines recipirten Advocaten,
aten angenommen und decretiret
werden,

OCAten, wann sie sich zur
weren, und abgewiesen werden,

denen

ten erstatten, und das Duplum

zur

AL-Straf-CASSE

legen sollen,
dahingegen auch

gia denenselben keine befugte
queruliren geben sollen.

Berlin, den 10. October, 1746.



Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Off-Buchdrucker.

